

Politische Gemeinde Berlingen



Reglement Bootsstationierung



Die Politische Gemeinde Berlingen erlässt das Reglement über die Bootsstationierung im folgenden "Reglement" genannt.

1. Geltungsbereich

Gebiet	1.1 Gebiet Das Reglement gilt für die Benützung sämtlicher von der politischen Gemeinde Berlingen betriebenen und beaufsichtigten Steg- und Bojenliegeplatzanlagen. Ihr Geltungsbereich umfasst alle in diesem Gebiet befindlichen Einrichtungen und vom Kanton Thurgau gemäss Konzession zugeteilten Wasserliegeplätze die in irgendwelcher Weise dem Bootsverkehr dienen.
Benutzer	1.2 Benutzer Wer die Steganlagen, Bojenfelder und Einrichtungen benutzt, hat sich an die Bestimmungen des Reglements zu halten.

2. Organe

Grundsatz	2.1 Grundsatz Die Gemeinde Berlingen betreibt als Eigentümerin die Bojen- und Steganlagen. Sie räumt über Teile der Anlagen Nutzungsrechte ein. Frei werdende Bootsplätze werden in erster Linie den Einwohnern der Gemeinde Berlingen zugeteilt.
Gemeinderat	2.2 Gemeinderat Der Gemeinderat hat die oberste Aufsicht über die Anlagen und Einrichtungen. Bootsplatzzuteilungen und alle mit der Bootsstationierung zusammenhängenden Entscheide werden durch den Gemeinderat gefällt. Der Gemeinderat erlässt die Gebührenordnung.
Aufgaben	2.3 Aufgaben Der Gemeinderat erledigt folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none">- Verwaltung der Bojen- und Steganlagen- Führen der Warteliste und Belegungspläne- Vermietung, Zuteilung, Umteilung und Kündigung von Bootsliegplätzen- Bau und Unterhalt der Steganlagen- Änderung und Ergänzung des Reglements
Bojenwart	2.4 Bojenwart Der Bojenwart wird vom Gemeinderat bestimmt. Seine Aufgaben und Zuständigkeiten sind in einem Pflichtenheft geregelt. Er sorgt im ganzen Geltungsbereich für einen reibungslosen Betrieb und die Einhaltung der Vorschriften des Reglements. Er ist beauftragt allen Benützern die notwendigen Anweisungen zu erteilen und durchzusetzen. Werden Vorschriften oder Anweisungen nicht beachtet meldet er dies dem Gemeinderat.

3. Benützung

Steganlagen	3.1 Bootsstationierung An den Steganlagen sind Zuteilungen für folgende Boote vorgesehen: Gondeln mit Außenbordmotor, Rudergondeln, Weidlinge und Weidlinge mit Außenbordmotor, Fährboote und Fährboote mit Außenbordmotoren. An den Kopfstegen darf nur zum Ein- und Aussteigen sowie zum Beladen kurzfristig festgemacht werden. Stegplätze sollen grundsätzlich nicht als Beibootsplätze gehalten werden. Wiederholter Missbrauch kann zur Kündigung des Bootsplatzes führen.
-------------	--

Bojenfeld	Boote im Bojenfeld dürfen die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten: Tiefgang max. 1.3 m, Länge max. 11 m, Gewicht max. 6 Tonnen.
Haftung	<p>3.2 Haftung</p> <p>Die Benützung der Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Bootseigner haften für alle Schäden, die sie an den Liegeplätzen, den Einrichtungen, an den Nachbarschiffen usw. verursachen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Personenschäden, Beschädigungen oder Entwendungen von Schiffen, deren Zubehör oder Ladungen.</p>
Gewerbliche Nutzung	<p>3.3 Gewerbliche Nutzung von Liegeplätzen und Einrichtungen</p> <p>Der Gemeinderat kann ortsansässigen Betrieben, die sich mit Wassersport, dem Verkauf und der Vermietung von Booten aller Art, Bootsliegeplätze zur gewerblichen Nutzung vermieten.</p>
Anmeldung	<p>3.4 Anmeldung</p> <p>Sämtliche Gesuche sind an die Gemeindekanzlei zu richten. Gesuche für Erneuerung der Saisongastplätze, Umteilungsgesuche und alle weiteren Gesuche für das Folgejahr müssen jeweils bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres eingereicht werden. Der Anmeldung sollen folgende Angaben beigelegt werden: Schiffstyp, Gewicht, Länge, Breite und Tiefgang. Die Gesuche müssen jedes Jahr erneuert werden, dafür wird keine Bearbeitungsgebühr oder Wartelistegebühr erhoben.</p>
Warteliste	<p>3.5 Warteliste</p> <p>Steht kein geeigneter Liegeplatz zur Verfügung, wird der Bewerber auf eine Warteliste gesetzt. Erfolgt die Erneuerung des Gesuches gemäss Art. 3.4 nicht, oder nicht fristgerecht wird der Bewerber von der Liste gestrichen. Bewerber können sich nur für einen Bootsplatz bewerben. (Bojenplatz oder Stegplatz).</p>
Zuteilung	<p>3.6 Zuteilung</p> <p>Die Zuteilung durch den Gemeinderat erfolgt gemäss der Rangfolge der entsprechenden Warteliste. Kein Anspruch auf einen Liegeplatz besteht, wenn sich das Boot aufgrund seiner Masse oder des Gewichtes nicht für die Anlagen eignet oder falsche Masse angegeben worden sind. Bei der Vergabe von freien Plätzen gelten zudem folgende Prioritäten, ein Anspruch auf eine Zuteilung besteht jedoch nicht und kann auch nicht in irgendeiner Weise abgeleitet werden:</p>
Vorrang Einwohner	Einwohner von Berlingen haben Vorrang gegenüber auswärtigen Bewerbern.
Stegplätze	Stegplätze werden nur an Einwohner von Berlingen vergeben. Sind freie Plätze vorhanden kann der Gemeinderat eine Zuteilung an Auswärtige als Saisongastplatz vornehmen. Gibt ein Stegplatzmieter seinen Wohnsitz in Berlingen auf gilt dies als Kündigung und der Stegplatz geht an die Gemeinde zurück.
Zweitplatz	Die Zuteilung eines zweiten Bootsliegeplatzes ist grundsätzlich nicht möglich an Personen, die im gleichen Haushalt leben, oder an Personen von Eignergemeinschaften. Der Gemeinderat kann einen Zweitplatz als Saisongastplatz zuteilen, wenn freie Plätze vorhanden sind. Für bestehende Zweitplätze gilt eine Übergangsfrist von 5 Jahren für die Rückgabe an die Gemeinde. Nach Ablauf der Frist werden Zweitplätze durch den Gemeinderat gekündigt.
Saisongastplatz	Die Zuteilung an Auswärtige erfolgt grundsätzlich als Saisongastplatz. Der Saisongastplatz muss mit einem Gesuch gemäss Art. 3.4 jährlich neu beantragt werden. Nach 5 Jahren kann der Gemeinderat die Umwandlung in einen fest zugeteilten Platz vornehmen.
Vorrang nach Art	Bei der Zuteilung haben Segelboote Vorrang gegenüber Motorbooten.
Vorrang Tiefgang	Die Zuteilung bei vorhandenen Booten berücksichtigt den Bootstiefgang und die vorhandene Wassertiefe des Bootsplatzes. Der Tiefgang bei Segelbooten versteht sich mit aufgeholtem Schwert, Hub-, Integral- oder Schwenkkiel.

Sonderzuteilungen	Auf Antrag kann der Gemeinderat Sonderzuteilungen vornehmen.
Umteilungen	<p>3.6 Umteilung Umteilungen unterliegen den gleichen Kriterien wie Zuteilungen. Umteilungsgesuche werden in einer Warteliste geführt. Der Gemeinderat kann Umteilungen anordnen bei Bootswechsel des Mieters und zwecks Optimierung der Ausnutzung der Bootsliegendeplätze.</p>
Nutzer / Eigner	<p>3.7 Nutzer / Eigner Bootsliegendeplätze die nicht für die gewerbliche Nutzung zugeteilt wurden, dürfen nicht an Dritte weitervermietet oder abgetauscht werden. Der Mieter muss Bootseigner sein, in den kantonalen Bootszulassungspapieren vermerkt, und auch Versicherungsnehmer sein. Zudem muss er einen gültigen Schiffsführerausweis der entsprechenden Kategorie besitzen.</p>
Eignergemeinschaft	<p>3.8 Eignergemeinschaft Bei Eignergemeinschaften gelten die Bestimmungen über Nutzer / Eigner für den Mieter gleichermaßen. Er haftet für alle Verbindlichkeiten und Konsequenzen, die sich aus der Anwendung dieses Reglements ergeben. Die Eignergemeinschaft muss bei der Gründung alle Mitglieder dem Gemeinderat melden. Bei Ausscheiden des Mieters kann der Gemeinderat auf Antrag eine Übertragung des Bootsliegendeplatzes auf ein Mitglied der Eignergemeinschaft vornehmen.</p>
Übertrag	<p>3.10 Übertrag Bootsliegendeplatz Bei Tod oder schwerer Invalidität des Mieters kann der Gemeinderat auf Antrag eine Übertragung des Bootsliegendeplatzes bewilligen.</p>
Bootsverkauf	Verkauft der Mieter sein Boot infolge Aufgabe des Wassersportes kann er den Übertrag des Bootsplatzes auf den Käufer beim Gemeinderat beantragen. Er verliert damit den Anspruch auf einen Bootsliegendeplatz in Berlingen.
Bootswechsel	<p>3.11 Bootswechsel Der Liegeplatz darf nur mit dem gemeldeten Boot belegt werden. Vor dem Kauf eines anderen Bootes ist ein entsprechendes Gesuch an den Gemeinderat zu richten, damit im Vorfeld ein passender Liegeplatz geprüft werden kann. Es gibt keinen Anspruch auf den bisherigen Liegeplatz.</p>
Umplatzierungen	<p>3.12 Umplatzierungen Der Bojenwart ist befugt hoch- und niedrigwasserbedingte Umteilungen für begrenzte Zeitdauer vorzunehmen. Boote, die nicht reglementskonform oder unrechtmäßig stationiert sind kann der Bojenwart zu Lasten der Eigner entfernen oder umplatzieren. Weiter ist der Gemeinderat ohne Entschädigungsfolge berechtigt, für die Dauer von Unterhaltsarbeiten an Bootsplatzeinrichtungen die erforderlichen Boote umzuplatzieren oder Wegzuweisen.</p>
Meldepflicht	<p>3.13 Meldepflicht Wird der zugewiesene Liegeplatz für eine Saison nicht benützt, muss dies der Mieter dem Gemeinderat unter Angabe der Gründe bis zum 30. April des laufenden Jahres melden. Der Platz kann bei Bedarf als Saisongastplatz weitervermietet werden.</p>
Kündigungsfrist	<p>3.14 Kündigung Die Aufgabe des gemieteten Liegeplatzes ist dem Gemeinderat möglichst frühzeitig zu melden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, spätestens bis zum 30. Dezember.</p>
Kündigungsgrund	Bei Nichteinhalten des Reglements kann der Gemeinderat den zugeteilten Bootsliegendeplatz künden. Insbesondere bei Verstößen gegen die Bestimmungen bezüglich Zuteilung, Nutzer / Eigner, Eignergemeinschaft, Bootswechsel, Umplatzierungen, Meldepflicht und bei Nichtbezahlen der Mietgebühr nach Mahnung. Die Kündigung erfolgt auch, wenn der Mieter offensichtlich den Liegeplatz hält ohne das Boot zu bewegen, oder das Boot sich nicht in fahrtüchtigem Zustand befindet.

Platzenzug	Bei gravierendem Nichtbeachten von Vorschriften oder der Gefahr von Personen- oder Umweltschäden kann der Gemeinderat über die Kündigung hinaus einen sofortigen Entzug des Liegeplatzes verfügen.
Mietgebühr	<p>3.15 Rückforderung Mietgebühr</p> <p>Mit der Zuteilung wird die Jahresgebühr für das ganze Jahr fällig. Nach der Bezahlung gibt es kein Anrecht auf Rückerstattungen.</p>
Bojenstein, Kette	<p>3.16 Festmachen</p> <p>Bojensteine inkl. Kette und Boje werden vom Bootsbesitzer bezahlt und sind durch diesen zu unterhalten. Eine jährliche Kontrolle des Grundgeschirrs, (Schäkel und Ring am Bojenstein) ist unerlässlich. Der Schäkel am Ring des Bojensteines muss mit dem Elektrodraht gesichert sein. In Berlingen werden Einheitsbojensteine und ausreichend starke Ketten verwendet. Die Bestellung von Steinen und Ketten muss über den Bojenwart erfolgen.</p>
Tauwerk	Die Boote müssen mit genügend starkem Tauwerk befestigt werden, damit die Steganlagen und die Nachbarboote nicht beschädigt werden. Bojengeschirre müssen sturmsicher sein und dürfen nur zusammen mit dem Bojenwart gesetzt oder versetzt werden.
Gelbe Boje	Die Bojen müssen den kantonalen Vorschriften entsprechen, (gelbe Farbe), und die zugeweilte Platznummer muss gut leserlich sein. Bojen, welche zu Saisonbeginn nicht beschriftet sind werden vom Bojenwart zu Lasten des Mieters beschriftet.
Höhenregulierung	Alle Bojen müssen seetüchtig verankert und gesichert sein und eine Höhenregulierung für Wasserstandsschwankungen aufweisen. Dies erfordert einen zusätzlichen Schraubkarabiner mit ausreichender Stärke zum Verkürzen der Kette bei Niedrigwasser. Um Schäden an Nachbarbooten zu vermeiden muss die Kettenlänge vom Liegeplatzmieter dem jeweiligen Wasserstand angepasst werden.
Servicearbeiten	Außerordentlicher Arbeiten und Servicearbeiten durch den Bojenwart werden den Mietern separat in Rechnung gestellt.
Auswassern	<p>3.17 Auswassern</p> <p>Alle Boote an den Steganlagen und im Bojenfeld sind spätestens bis zum 30. November auszuwassern. Auch die Bojen müssen bis zum 30. November entfernt werden. Nach diesem Datum werden sie vom Bojenwart zu Lasten des Mieters entfernt. (Gilt nicht für den Berufsfischer in Berlingen). Beim Entfernen der Bojen muss darauf geachtet werden, dass die zur Markierung verwendeten Behälter nicht auf der Wasseroberfläche schwimmen. Sie sind entsprechend zu beschweren oder mit Wasser zu füllen.</p>
Beiboote	<p>3.18 Beiboote</p> <p>Beiboote müssen grundsätzlich immer in den zugeweilten Gestellplätzen gelagert werden. Sie dürfen nicht über längere Zeit an Steganlagen festgemacht, oder auf öffentlichem Ufergrund abgestellt werden. Bei Missachtung muss der Bojenwart die Beiboote entfernen zu Lasten der Mieter.</p>
Ankern	<p>3.19 Ankern</p> <p>Das Ankern im Bojenfeld ist nicht gestattet. In Berlingen befindet sich östlich des Bojenfeldes Gupfen ein Ankerplatz für Gäste. Ankerlieger achten auf genügend großen Schwojkreis und ausreichend gesteckte Kette oder Trosse.</p>

4. Allgemeines

Boote entfernen	4.1 Boote entfernen Der Gemeinderat kann zu Lasten des Mieters ein Boot auswassern, bzw. einstellen lassen wenn es unbefugt stationiert ist, ein Nachbarboot gefährdet, sich in nicht fahrtüchtigem Zustand befindet, oder wenn keine gültige Betriebsbewilligung vorhanden ist.
Bojenwart	4.2 Bojenwart Der Bojenwart darf nicht für private Verrichtungen beansprucht werden, bzw. soll für die erteilten Aufträge vom Auftraggeber bezahlt werden. Das gemeindeeigene Arbeitsfloß darf nur vom Bojenwart bedient und gefahren werden. Im Falle von Verschmutzungen der Einrichtungen oder bei Gefahren für Personen oder Umwelt hat der Bojenwart die Meldepflicht an die Feuerwehr/Ölwehr und den Gemeinderat.
Verbote	4.3 Verbote / Gebote Fischen, Baden, Surfen, Kitesurfen und Sporttauchen sind im Bereich der Steganlagen und im Bojenfeld nicht gestattet. Die Gemeinde Berlingen lehnt jegliche Haftung ab.
Geschwindigkeit	Im Bojenfeld beträgt die zulässige Maximalgeschwindigkeit 3 Knoten.
Lärm	Störender Lärm durch Motoren, Elektrogeräte usw. ist im gesamten Geltungsbereich der Bootstationierung zu unterlassen. Laufendes Gut und Fallen sind stets seemännisch zu belegen damit sie keinen störenden Lärm verursachen.
Verordnung	4.4 Verordnung Bodenseeschifffahrt Die Bodensee-Schifffahrtsverordnung ist zu befolgen. Allfällige Verstöße gegen diese Verordnung können zum Entzug des gemieteten Bootsplatzes führen.
Verhalten	4.5 Verhalten Die Benutzer der Einrichtungen werden gebeten auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Hunde müssen an der Leine geführt werden. Fäkalien dürfen nur an den eigens dafür vorgesehen Örtlichkeiten entsorgt werden.

5. Inkraftsetzung

Genehmigung	Das Reglement wurde am 31.10.05 durch den Gemeinderat genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Regelungen bzw. die "Allgemeine Verordnung über die Bootsplätze" und das "Merkblatt zur Bootsstationierung".
Inkrafttreten	Das Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft und wird allen Mietern schriftlich zugestellt, ebenso allen schriftlichen Gesuchstellern ab 2003.
Übergang	Der Besitzstand bleibt gewahrt. Beim Übergang auf das neue Reglement bleiben alle festen Mietverhältnisse bestehen.

Berlingen, 31.Oktober 2005